



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### KEINE SICHERHEITSABSTÄNDE ZU SIEDLUNGSGEBIETEN FÜR GASHOCHDRUCKLEITUNGEN

**Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 04.09.2017 – 11 D 14/14.AK**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat entschieden, dass Gashochdruckleitungen über die in § 3 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGV) vorgesehenen Schutzstreifen hinaus keine Sicherheitsabstände zu bebauten Gebieten einhalten müssen. Eine solche Forderung finde weder im Gesetz noch in den einschlägigen technischen Regelwerken eine Stütze. Geklagt hatte eine Gemeinde, auf deren Gebiet die Errichtung und der Betrieb einer größtenteils unterirdisch verlaufenden Erdgasversorgungsleitung geplant sind. Die Leitung verläuft zum Teil entlang der Grenze eines Wohngebietes der Klägerin und nahezu parallel zu einer öffentlichen Grundschule. Die Klägerin rügte die Trassenwahl entlang des Wohngebietes und der Grundschule aufgrund des Risikos einer Beschädigung der Leitung durch äußere Einwirkungen Dritter und der damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben der Anwohner und Schüler. Das Gericht ist dem Vorbringen unter Verweis auf § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG und § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtGV entgegengetreten. Danach bestehe die gesetzliche Vermutung, dass die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, wenn die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eingehalten sind. Das Sicherheitskonzept des DVGW-Regelwerks sei jedoch primär auf die Sicherheit der Anlage selbst ausgerichtet und gewährleiste, dass bereits aufgrund des Schutzes der Leitung nach Maßgabe der technischen Erkenntnisse kein Unfall auftritt. Es sei zudem nicht erforderlich, dass jegliches Risiko eines Störfalles mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Die Schutzstreifen für Gashochdruckleitungen betragen abhängig vom Leitungsdurchmesser 4-10 m, was zum Schutz der Leitung selbst ausreicht, angesichts des Restrisikos von Störfällen aber zum Schutz von Menschen relativ wenig erscheint. Indem es Sicherheitsabstände für nicht erforderlich hält, befindet sich das OVG Münster auf der Linie des VGH Baden-Württemberg (Beschl. v. 14.11.2011 – 8 S 1281/11) zu Rohrfernleitungen. Das OVG Münster hat maßgeblich berücksichtigt, dass sich ein Konzept von Sicherheitszonen im dicht besiedelten Bundesgebiet nicht mit dem Zweck des EnWG, die Allgemeinheit leitungsgebunden mit Gas zu versorgen, zu vereinbaren wäre. Diese Argumentation leuchtet bzgl. Versorgungsleitungen für Siedlungen unmittelbar ein. Bei Fernleitungen ließe sich aber zumindest die Frage stellen, ob die Freihaltung von dem Restrisiko eines Störfalles nicht zumindest als abwägungserheblicher Belang berücksichtigt werden müsste.